

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Ausschussdrucksache

18(15)333-D

Stellungnahme zur ÖA am
22.06.2016



International Road Safety Association e.V.

MOVING | International Road Safety Association e.V. | Schumannstr. 17 | 10117 Berlin | Germany

Deutscher Bundestag Ausschuss für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Sekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Schumannstraße 17
10117 Berlin
Germany
T. +49 30 25 74 16 70
info@moving-roadsafety.com

17. Juni 2016

**Stellungnahme zum "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes" (BT-Drucksache 18/8183)**

wir sehen in Bezug auf die angedachten Änderungen folgenden Ergänzungs- und
Änderungsbedarf:

1. Ein Problem bei der Bekämpfung von Missbrauch im Bereich des
Berufskraftfahrerqualifikationsrechts stellen bisher die nicht abgleichenbaren Daten der
Teilnehmer und Ausbildungsstätten in Ermangelung eines Zentralen Registers dar.
Deshalb fordern wir die Einführung eines zentralen Registers (online) nach dem
Vorbild Niederlande, um Transparenz für alle zu schaffen hinsichtlich anerkannter
Aus- und Weiterbilder, um eine obligate Anmeldung eines jeden Kurstermins
durchzuführen und damit letztlich effektive Kontrollen zu ermöglichen sowie die
Teilnehmer zu verwalten.

Zum Entwurf BKrFQG §7 Absatz 7

In Bezug auf die Anmeldung von Veranstaltungen wird vornehmlich die gängige
Verwaltungspraxis festgeschrieben. Das Fehlen einer Meldepflicht der
Teilnehmerlisten ermöglicht nach vorliegendem Entwurf weiterhin, dass nicht
anwesende Personen nachträglich auf die Teilnehmerliste gesetzt werden bzw. trotz
Abwesenheit eine Bescheinigung ausgestellt bekommen. Es muss vor allem auch
eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass überhaupt Teilnehmerlisten mit der
Unterschrift der Teilnehmer bei allen Weiterbildungen geführt werden.

2. Wir fordern eine bundesweite Einheitlichkeit in den Kriterien für die Anerkennung von
Ausbildungsstätten sowie die Gewährung einheitlicher Überwachungskriterien und
ihrer Durchführung. Eine bundesweite Einheitlichkeit in den Kontrollen von
Ausbildungsstätten sollte sichergestellt werden.

www.moving-roadsafety.com

3. Wir fordern eine regelmäßige Fortbildung der Dozenten nach BKrFQG (pädagogisch und fachlich nach Einsatzgebiet) sowie einen Kriterienkatalog für Dozenten in der Grundqualifikation und Weiterbildung nach BKrFQG. Der Einsatz fachfremder Dozenten sollte erlaubt werden, wenn diese Qualifikationen in einem fachspezifischen sowie im überfachlichen Teil nachweisen.
4. Wir fordern eine Prüfung der Einführung einer Lernzielkontrolle (ohne rechtliche Konsequenzen), um die Nachhaltigkeit und durchgängig hohe Qualität auch in der Weiterbildung sicher zu stellen.

Wir bedauern, dass der Entwurf der Verordnung noch nicht vorliegt, der u.a. folgende Fragen klären könnte:

- Was sind „für jeden Teilnehmer geeignete und ausreichende Lehrmittel für die Durchführung des Unterrichts“? (§ 7 Absatz 2)
- Unter welchen Voraussetzungen können moderne Lernformen wie Blended Learning und Simulatortraining in das Konzept einer Ausbildungsstätte eingebunden werden? (s. Begründung zu Nummer 7 (§ 8) a) Absatz 1 Nummer 1)
- Wer ist der „verantwortliche Unterrichtsleiter“? (§ 7b Absatz 3)

Berlin, 17. Juni 2016

Kontakt

Jörg-Michael Satz
MOVING International Road Safety Association e. V.
Schumannstraße 17
10117 Berlin
T: 030/ 25 74 16 70
M: 0160/ 97 877 432
E: satz@moving-roadsafety.com
www.moving-roadsafety.com

www.moving-roadsafety.com